

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sonnenkinder e. V.“
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Garmisch-Partenkirchen eingetragen.
Sitz des Vereines ist Garmisch-Partenkirchen

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Aufwandsentschädigung des gesamten Vorstandes wird gewährt. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung der einzelnen Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung am Ende des Kindergartenjahres.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge oder den Wert von Sacheinlagen nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereines ist die Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen, die den Bedürfnissen von Kindern und Eltern entsprechen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Betreuung und Sicherstellung des Wohls der Kinder während der Abwesenheit der Eltern. Der Elternmitverantwortung soll dabei Raum gegeben werden, insbesondere durch stundenweise Mitarbeit der Vereinsmitglieder bei der Kinderbetreuung bzw. den sonstigen zu bewältigenden Aufgaben.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die ihr Kind durch die Elterninitiative „Sonnenkinder“ gem. dem Betreuungsvertrag betreuen lässt.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt aus dem Verein nach schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig;

b) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist;

c) durch Tod des Mitgliedes;

d) durch Ausschluss

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen und Ziele verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss während des laufenden Kalenderjahres, so wird der Mitgliedsbeitrag für dieses Jahr nicht, auch nicht anteilig, zurückerstattet.

e) durch das Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

Tritt ein Mitglied im Laufe des Kalenderjahres ein, so wird der anteilige Mitgliedsbeitrag für das restliche Kalenderjahr jeweils am 1 Tag des auf die Aufnahme folgenden Monats fällig.

Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies erfordert.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von drei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand,
- berät auf der Grundlage eines Jahresberichtes, den der Vorstand vorlegt, über die Aktivitäten des Vereins und die Grundzüge seines Arbeitsprogramms.
- bestimmt die Betreuungsmodalitäten der Kinder durch Abschluss und Durchsetzung eines Betreuungsvertrages

- entscheidet über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit nach fristgemäßer schriftlicher Einladung, die den Wortlaut der Änderung oder des Auflösungsbeschlusses enthalten muss.

Zur Prüfung der Jahresabschlussrechnung und zur Beurteilung des Haushaltsplanes bestellt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer aus ihrer Mitte.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten.

Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Personen

1 Vorsitzende(r),
stellvertretende(r) Vorsitzender,
Schatzmeister(in),
Schriftführer(in)
Beisitzer(in)

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne §26 BGB.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit eine Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zur Unterstützung der Tätigkeit des Vorstandes kann ein Elternbeirat gebildet werden. Dieser hat lediglich eine beratende Funktion.

§ 9 Mittel

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, staatlichen und kommunalen Fördermitteln und erwirtschaftete Erträge aus der satzungsgemäßen Tätigkeit.

Das Bestehen des Vereines ist an die staatliche Zuschussung geknüpft.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Kinder- Jugend- und Erwachsenenhilfe-Hilfe e. V. die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte, mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen in Kraft.

Tag der Errichtung der Satzung: 7. August 1995

Änderung der Satzung: 28. August 1995

Änderung der Satzung: 16. August 2010

Änderung der Satzung: 1. Juli 2015

Änderung der Satzung: 13. Juli 2016

Änderung der Satzung: 05. Juli 2017